



## Methoden des Tiergarten- und Wildlifemanagements / Conservation

### Was bedeutet Zoo, Tiergarten, Wildpark?

- Einrichtungen, die Bestände von Wild- und Haustieren halten und den Besuchern zeigen.
- Vom Menschen bestimmte bzw. gegebene und begrenzte Fläche, welche mehr oder weniger „gestaltet“ ist. (künstlich, naturalistisch, etc.)
- Natur aus zweiter Hand
- Kurze Geschichte der zoologischen Gärten
  1. Kultphase: z.B. Bärenkult/Steinzeit; Ägypten (Tiergottheiten); China
  2. Profanphase:
    - a. Nutzbarmachung (Weg von Wildtier, über zahmes Wildtier, hin zum Haustier)
    - b. Lustbarmachung: Tierkämpfe, Machtsymbol, über Natur herrschen
  3. wissenschaftliche Phase: Beginn 16./17. Jht., Florenz (Medici), wichtige Künstler: Raffael, Leonardo da Vinci  
Frankreich: Ludwig XIV. (Versailles), Ludwig XV. (Zeitgenossen: Buffon, Linné, Daubenton, Curvier)  
Gründung Hellbrunn(1611-1619), Schönbrunn (1752)
  4. nach Napoleon ( ab 1809), Entwicklung des Bürgertums, Gründung der Großstadtzoos (London 1829, Dublin 1830, Amsterdam 1851, Frankfurt 1874, Köln 1860, Berlin 1844)

## Was bedeutet Tiergartenbiologie, Zoobiologie, etc?

H.Hediger (1942) *Wildtiere in Gefangenschaft – Ein Grundriss der Tiergartenbiologie*:

....Grenzgebiet verschiedener Disziplinen... z.B. von Zoologie zur humanen Psychologie, von der Ökologie bis zur Pathologie.

Die Schimpansenbeobachtungsstation von Köhler auf Teneriffa stellt den eigentlichen Beginn der biologisch-psychologischen Arbeitsrichtung dar.

### Hauptkapitel der Lehrveranstaltung:

- I. Freileben und Gefangenschaft
- II. Raumproblem
- III. Nahrungsproblem (wird nur am Rand behandelt)
- IV. Problem der Tier – Mensch – Beziehung

### **I. Freileben und Gefangenschaft**

Habituation: ... sich an wiederholt auftretende Reize (sowohl mit positiven als auch negativen Folgen) gewöhnen und darauf nicht mehr zu reagieren. Negativer Lernvorgang d.h. vorhandene Antwortbereitschaft wird abgebaut (z.B. Fluchtverhalten)

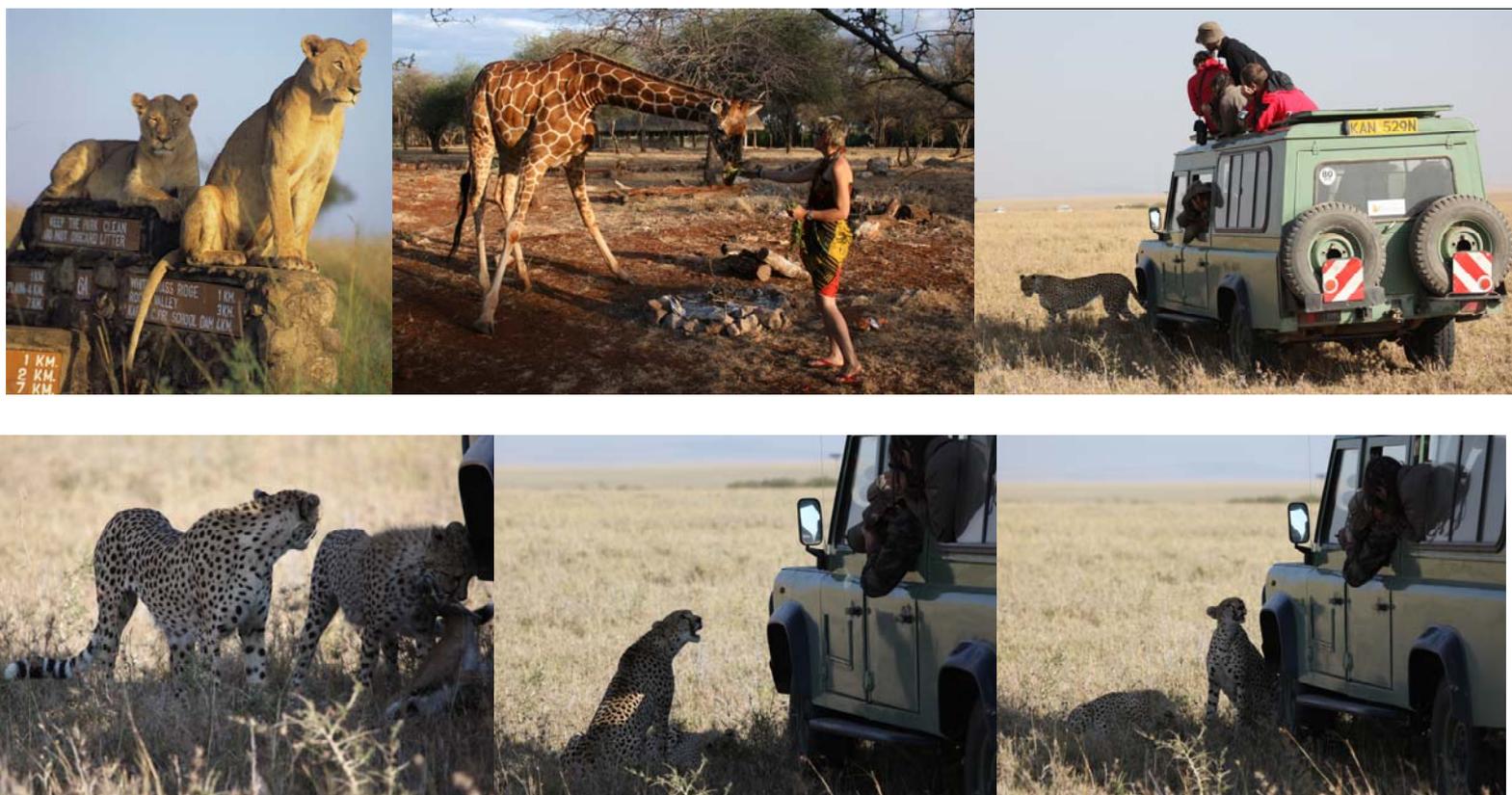


Wildtier: Verhalten abhängig von Umweltreizen. Bedeutung der menschl. Gesellschaft und ihrer Kultur, der menschl. Populationsdichte (Strassen, Bahnschienen, Wanderer, Biker,...) und vor allem von der Jagd bzw. Nicht-Jagd

Wildtier: „unberührte Natur“ „freie Wildbahn“ „Freiheit“ !??! Diskussion

### Umweltgeschädigte Wildtiere

zahmes Wildtier: Gewöhnung an Umweltdinge, Reize lernen. Im Extremfall auch auf militärischen Truppenübungsplätzen – Standort vieler Schutzgebiete z.B. in der ehemaligen DDR  
Gewöhnung an Touristen und fahrende Autos ( in Nationalparks etc.)



Haustier: großer Unterschied zu zahmen Wildtieren (Beachte spezielle Kriterien der Haustierwerdung wie z.B.: Reduktion Gehirngewicht)

verwildertes Haustier: Antwort auf Reiz bleibt erhalten = archaische Reserve (*R.Bilz*)  
Beachte Verhalten mancher Hausrinder bei Almatrieb (scheu)

Freileben und Gefangenschaft: Was hat sich in den letzten 50 Jahren verändert, was ist gleich geblieben?

### Gleich geblieben:

- Grundprinzipien (Habituierung, wild, zahm, Zaun, kein Zaun)
- Kritik und Stellungnahmen meist extrem laienhaft, anthropomorph
- *Attenborough:* "Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung lebt heute in Städten und hat keine wirkliche Beziehung zu wilden Tieren und Pflanzen."  
→ Zoos in Städten !!!
- Zoos mit kleinen, mittleren und großen Gehegen
- Raumquantität hat mit Raumqualität nichts zu tun
- Semireservate für Auswilderungsprojekte
- Nationalpark, Schutzgebiete unterschiedlicher Schutzstatus, Jagd verboten/erlaubt

### Änderung:

- Wissenszuwachs
  - Technik
  - Kapital, Wohlstand -> Erreichen von Zielen ( unabhängig von Wissen)
  - Wertschätzung -> Zeitgeist, Kultur
  - Größenverhältnisse von Zoos wie künstliche Nationalparks (Orlando)
  - Normen, Gesetze – Normen manchmal Divergenz zu Wissensstand
  - Semireservate nicht nur für Auswilderung, sondern auch zur Rehabilitation bedrohter/konfiszierter Wildtiere
  - Ziele:
    1. Natur- und Artenschutz  
siehe Anhänge 1. IUCN Strategie Erhaltung  
2. Populationsmanagement
    2. Wissenschaft  
siehe Anhänge 3. Beispiele f. künstl. Fortpflanzung in Zoos  
4. Vorteile von künstlichen Reproduktionstechniken
    3. Education
- ➔ der Zoo als Erholungs – und Unterhaltungsstätte kann bleiben, ist aber diesen Zielen untergeordnet. Der Zoo als Unterhaltungspark, gemacht von Finanzverwaltern, ist sicherlich ein Auslaufmodell
- ➔ siehe Anhänge: 5. Statements über die Rolle der Zoos im Naturschutz  
6. Weltverteilung von Zoos + Zooverbänden  
7. Zoobesucherzahlen

- Tierpfleger: bessere/breitere Ausbildung, diese ist obligat (EU – Lizenz)

**→ Ziel aller Änderungen ist die Erfüllung der Welt – Zoo- und Aquarium – Naturschutzstrategie**

## II. Raumproblem

Unterscheide Raumquantität und Raumqualität im Sinne von H. Hediger

psychologischer Raum:

- Bedeutungswandel des Menschen (Berggorilla, Netzgiraffe, Gepard s.o.)
- Extremfall Transportkiste (vgl. Gorillatransport /menschl. Stimme Elefant in Hannover)
- Fluchtdistanz: optisch, akustisch, olfaktorisch gesteuert. Fremdes wird grundsätzlich gemieden, Vertrautes wird gesucht; Lernverhalten



physiologischer Raum:

- ist Tier Selbstversorger?
- temporärer Selbstversorger – Vegetation; Verteilung der Nahrung im Raum
- Nahrungsmenge bestimmt Tierdichte
- soziale Faktoren: Geschlecht, Alter, spezielle Reizsituation mit jeweiligem Schwellenwert ( Okavango/restliches Afrika)
- Habituation, Gewöhnung, Lernen (Verhalten in Nationalparks), Dressur
- Wichtigkeit des Zeitbudgets für Nahrungsaufnahme (feeding enrichment)

## Sicherheit :

- für Tierpfleger, Besucher, etc.
- für Tiere (Grabenprofile, Zäune, etc.)

### Sicherheit für Tiere:

- Angst, Flucht, Versteck, Angriff
- Fluchtmöglichkeit, mögliche Verstecke
- Heim I. Ordnung/ II. Ordnung/ III. Ordnung (worst case)
- Verhaltenskenntnis = Sicherheit; z.B. Verhalten bei Begegnung Mensch-Wildtier ( z.B.:Maasai –Löwen)
- Plastizität des Verhaltens
  - altes – junges Tier
  - zogeboren, habituiert, Wildfang, aus anderem Zoo
  - z.B. Lernverhalten Geier

### Sicherheit – Territoriumsgrenze:

- Territorium ist bekannter, vertrauter Lebensraum
- Warum „Ausbrechen“ -> unbekannter Lebensraum
- Technik Territoriumsgrenze, Erkennbarkeit, Stress (Trocken/Wassergraben, Zaun)
- Habitat, wesentlich von Raumqualitäten geprägt. Zeitweise aber auch von notwendigen Mindestdistanzen (z.B. Leopard –Baum, Deckung, Fels)
- angeborenes Verhalten muss stattfinden können; z.B. „Ablieger“ -> spezieller Bodenaufbau, Höhlen etc.
- temporäres Verhalten → Schwellenwert beachten!!!
  - bei Jungtieren, bei der Jungenaufzucht, bei alten und/oder kranken Tieren
  - bei Transportvorbereitung, z.B. Gewöhnung an Transportkiste -> wird Heim
  - bei Verlust der Rangordnung ; z.b. Antilopen, Wolf
- Vorbereitung für Auswilderung (Artenschutz) Notwendigkeit von Semireservaten
  - Przewalski, Alpensteinbock, Luchs, Eule, Greifvogel
    - Alter der Tiere; unerwünschte Habituation, Plastizität des Verhaltens, spezielles Training (Beutegreifer)
    - Einfluss des Menschen zurücknehmen

siehe Anhang: 8. Konsensdokument  
sehr kritischer Punkt!

## Lernen – Spielen – Verhaltenstraining    Ziele sind unterschiedlich !!!!

- Fördern durch fordern    Überforderung/Unterforderung (Kummer, Rigi 2003 siehe Konsensdokument)
- Umweltdinge variabel – lernen
- Fördern der Belastbarkeit; Gewöhnen an Wechsel – Vermeidung von zuviel Konstanz
- Vorbereitung für freie Wildbahn: wechselnder Tourismus, wechselndes Klima (Jahreszeiten), wechselnde „Konkurrenz“ (Weidetiere, Haustiere, Ressourcen)
- Lebensraumgestaltung = Qualität inkludiert Enrichment  
z.B. Co-Haltung, unterschiedliche Futterzeiten, bewusster Wechsel (schwierig); z.B. Afrikaanlage Sbg.  
Tierpfleger ist Verhaltenstrainer

## Co – Haltung

- Großgruppenhaltung Vorteile/Nachteile
- permanente Anforderung, Druck
- Nonsense: Einzelhaltung von sozialen Tieren; z.B. Antilopen, Hornträger nur ♂ oder ♂ + ♀, häufig Raumproblem /Quantität
- unterschiedliche Bedürfnisse; biologisch über- bzw. unterlegen, graser/ browser, Zeitbudget etc.

Fehlende Kapitel werden, soweit in der Vorlesung behandelt, nachgetragen

#### IV. Problem der Tier – Mensch – Beziehung

Zoo international ( Tier/Mensch bzw. Mensch/Tier Beziehung)

1993 Welt-Zoo-Naturschutzstrategie, gemeinsam mit IUCN,WWF und WAZA

2004 Welt- Zoo -und Aquarium- Naturschutzstrategie, gemeinsam mit IUCN,WWF und WAZA

1993 Basisstrategie. Weg: Menagerie – Zoo – Artenschutzzentrum

2004 Strategie neu: 1. detailliert (von zahlreichen Arbeitsgruppen)  
2. Handbuch mit Hilfsmitteln  
3. Bedeutung für den Natur- und Artenschutz

Siehe: [www.waza.org/conservation/wzans.htm](http://www.waza.org/conservation/wzans.htm)

siehe „Die Strategie“ Kapitel 1-9

Zukunft: Koppelung der Zoos mit dem Schicksal der Natur spielt eine zentrale Rolle

Praxis: Differenz zwischen Wunsch und Wirklichkeit



*Von der Menagerie zum Naturschutzzentrum*

## Anhang 1: IUCN-Strategien

### IUCN - Strategiepapier zur Erhaltungszucht von Wildtieren

*Die IUCN verabschiedete ein Strategiepapier zur Erhaltungszucht von Wildtieren (4. September 1987), in dem festgestellt wird:*

„... Bestimmte Gruppen von Arten sind besonders risikobehaftet, insbesondere Formen mit kleinflächigem Verbreitungsgebiet, Endglieder der Nahrungskette und jene, die nur in Klimax-Habitaten auftreten. Arten, die in diese Kategorien gehören, sind wahrscheinlich als erste verloren, aber eine Vielzahl anderer Formen sind ebenfalls in Gefahr. Um das Risiko zu verringern wird langfristiger Naturschutz ein Management und die Einbeziehung von ex situ-Beständen erfordern, die in demographischer und genetischer Hinsicht die wildlebenden Bestände unterstützen und mit ihnen in Wechselbeziehung treten könnten.“

„Über 3.000 Wildtierarten werden in Zoos und vergleichbaren Einrichtungen gezüchtet. Wenn ein ernsthafter Versuch unternommen wird, lassen sich die meisten Arten züchten und als langfristige lebensfähige Populationen erhalten. Große Erfahrung ist auf Gebieten wie Tierhaltung, Tiermedizin, Fortpflanzungsbiologie, Verhalten und Genetik verfügbar. Der Raum für Bestände vieler bedrohter Arten ist vorhanden ohne in Konkurrenz zur in situ-Erhaltung zu stehen ....“

*Die IUCN drängte darauf, daß*

„... jene nationalen und internationalen Organisationen und jene Einzelinstitutionen, die mit der Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut befaßt sind, sich eine allgemeine Verpflichtung auferlegen, sich selbst erhaltende Populationen bedrohter Arten in menschlicher Obhut aufzubauen, wo immer es nötig ist.“

*Die IUCN schlug folgendes Protokoll vor:*

„**WAS:** Die spezifischen Probleme der betreffenden Arten müssen bedacht und geeignete Ziele für ein Erhaltungszuchtprogramm verdeutlicht werden.“

„**WANN:** Die Anfälligkeit kleiner Bestände ist durchwegs unterschätzt worden. Dadurch wurde der Zeitpunkt für die Einrichtung von Zuchtpopulationen irrtümlicherweise bis zum letzten Augenblick hinausgeschoben, an dem die Krise beträchtlich und Ausrottung wahrscheinlich ist. Deshalb ist ein rechtzeitiges Erkennen solcher Situationen entscheidend und hängt von Informationen über den Zustand des wildlebenden Bestandes ab, insbesondere jenen, die das IUCN/Conservation Monitoring Centre liefert. Ein Management, das das Risiko der Ausrottung *am sichersten* verringert, erfordert die Einrichtung von Zuchtpopulationen zu einem viel früheren Zeitpunkt, vorzugsweise dann, wenn der Bestand in freier Wildbahn noch nach Tausenden zählt. Wirbeltierarten, deren aktuelle Zahl unter eintausend Individuen in freier Wildbahn liegt, erfordern eine enge und rasche Zusammenarbeit zwischen Freiland-Naturschützern und Spezialisten für Erhaltungszucht, damit sich die Bemühungen beider ergänzen und dadurch die Wahrscheinlichkeit der Ausrottung dieser Arten minimiert wird.“

„**WIE:** Bestände in menschlicher Obhut müssen nach fundierten wissenschaftlichen Prinzipien mit dem primären Ziel begründet und gemanagt werden, durch sich selbsterhaltende Zuchtpopulationen das Überleben der Art zu sichern. Stabile Zuchtpopulationen bilden die Grundlage für die Wiederausbürgerung und/oder Aufstockung freilebender Bestände ....“

## Anhang 2: Populationsmanagement

### Grundregeln für das Populationsmanagement

Die Erhaltung der genetischen Variabilität und die Vermeidung schädlicher Auswirkungen von Inzucht erfordern Maßnahmen des Managements, die auf einer Reihe von Regeln beruhen. Die wichtigsten davon sind:

- Die Gruppe der Gründertiere, die eingefangenen Wildtiere, die die Grundlage für die ex situ-Population bildet, sollte möglichst aus mindestens einigen Dutzend Tieren bestehen. Falls nötig können gute Zuchtprogramme mit weniger Tieren begonnen werden, soweit die anderen Richtlinien strikt befolgt werden.
- Diese Anfangs- (= Gründer-) population muß so schnell wie möglich auf die gewünschte Zielgröße gebracht werden.
- Die notwendige Mindestgröße der Zielpopulation hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie der Zahl der Gründertiere und der Generationszeit, wird aber im allgemeinen etwa 250 bis 500 Tiere betragen. In Ausnahmefällen können sogar kleinere Populationen überleben (z.B. Insel-Formen).
- Das Geschlechterverhältnis der fortpflanzungsfähigen Tiere muß so nahe wie möglich bei 1:1 bleiben, oder das Management sollte bestrebt sein, ein solches Ergebnis sicherzustellen (z.B. durch Partneraustausch von Männchen in polygamen Gruppen).
- Inzucht durch Verpaarung von nahe verwandten Tieren muß möglichst vermieden werden.
- Sobald die Größe der Zielpopulation erreicht ist, sollte die Generationszeit ausgedehnt werden, so daß sich die Tiere in höherem Alter fortpflanzen, somit wird die potentielle Rate für genetischen Wandel verlangsamt.
- Obwohl viele der oben genannten Richtlinien bereits helfen, unerwünschte Auslese zu vermeiden, sind ständige Anstrengungen erforderlich, um unnatürliche Selektionszwänge zu vermeiden.
- Falls möglich, sollte jede Generation durch eine kleine Zahl von Tieren, die mit dem Bestand nicht verwandt ist, ergänzt werden.

## Anhang 3: Künstl. Fortpflanzung in Zoos

### Beispiele für erfolgreiche künstliche Fortpflanzung in Zoos

Einige Beispiele des erfolgreichen Einsatzes von künstlichen Reproduktionstechniken in Zoos:

- Künstliche Besamung mit frischem Sperma (bei Kranichen, Greifvögeln, Hühnervögeln und verschiedenen Säugetieren, einschließlich Gorilla und Großer Panda)
- Künstliche Besamung mit tiefgefrorenem und wieder aufgetautem Sperma (bei Kranichen und verschiedenen Säugetieren)
- *In vitro*-Befruchtung („Befruchtung im Reagenzglas“) (bei verschiedenen Säugetieren)
- Embryonenverpflanzung innerhalb einer Art (bei Elen- und Bongoantilopen, Przewalski-/ Hauspferd, Tiger, Pavianen, Krallenäffchen)
- Embryonenverpflanzung zwischen verschiedenen Arten (z.B. von Zebra auf Hauspferd, von Bongo- auf Elenantilope, von Gaur auf Hausrind, von der indischen Wildkatze auf die Hauskatze)
- Embryonenverpflanzung von tiefgefrorenen und später wieder aufgetauten Embryonen (bei Elenantilope, Krallenäffchen)
- Embryonenspaltung mit anschließender Übertragung (bei Bongoantilopen)

## Anhang 4: Vorteile der künstl. Reproduktionstechniken

### Vorteile von künstlichen Reproduktionstechniken für das Management von Populationen

Künstliche Reproduktionstechniken sind für das Management von Populationen von Nutzen, weil:

1. sie den Austausch von genetischem Material zwischen zwei oder mehreren ex situ-Programmen erleichtern können, um so Inzucht zu vermeiden, aber auch aus anderen Gründen. Der Transport von Spermien und Embryos ist bedeutend billiger und birgt weniger Gefahren, als der Transport von Tieren;
2. sie die Fortpflanzung von Tieren mit verhaltensbedingten oder physischen Fortpflanzungshemmnissen ermöglichen können (z.B. bei Paaren mit nicht übereinstimmenden Verhaltensmustern, fehlgeprägten Tieren, physischen Hindernissen bei der Paarung und/oder Trächtigkeit). Das kann sehr bedeutsam sein, wenn es Tiere betrifft, die eine wichtige genetische Linie in Zuchtprogrammen vertreten. Jedoch ist Vorsicht geboten, damit keine Tiere mit genetisch bedingten Behinderungen gezüchtet werden;
3. sie schnelles Populationswachstum ermöglichen. Das kann sehr wichtig sein, wenn nur eine sehr kleine Gründerpopulation für eine höchst gefährdete Art verfügbar ist, für die auch ein rasches Anwachsen der Population in den ersten Generationen von überragender Bedeutung ist;
4. sie helfen können, unausgewogene Geschlechterverhältnisse auszugleichen, zum Beispiel können Embryos des benötigten Geschlechts transplantiert werden;
5. sie helfen können, die Zahl der Nachkommen pro Tierindividuum zu regulieren, d.h. die Fortpflanzung kann bei Tieren mit zu wenigen Nachkommen angeregt werden. Das ist besonders dann wichtig, wenn das Tier eine bedeutende Gründerlinie vertritt;
6. sie den Austausch von genetischem Material zwischen ex situ- und in situ-Populationen jederzeit und an jedem Ort ermöglichen können, ohne daß ein Transfer von Tieren erforderlich ist. Ex situ-Populationen können verstärkt werden, ohne Tiere aus der wild lebenden Restpopulation zu holen. In situ-Populationen können mit neuem genetischen Material von Populationen in menschlicher Obhut „geimpft“ werden, ohne die Probleme, die mit der Auswilderung von Tieren verbunden sind und ohne die Gefahr, Krankheiten einzuschleppen.

## Anhang 5: Statement über die Rolle der Zoos im Naturschutz

### Kasten 2

#### Statements über die Rolle der Zoos im Naturschutz

*Aktion 4.2 von „Unsere Verantwortung für die Erde“ (1991) ruft „ zu einer Kombination von in situ-<sup>\*</sup> und ex situ-<sup>\*</sup> Schutz zur Erhaltung von Arten und genetischen Ressourcen“ auf. Sie stellt fest, daß „Zoologische Gärten eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung von ex situ-Populationen von Tieren spielen“. Sie fordert die Zoowelt auf „eine Naturschutzstrategie der Zoologischen Gärten“ zu entwickeln.*

*Aktion 69 der „Globalen Biodiversitätsstrategie“ (1992) ruft zur „Stärkung der Rolle von Zoologischen Gärten im Naturschutz“ auf. Sie stellt fest, daß „eine Naturschutzstrategie entwickelt werden sollte, um zu helfen, Prioritäten zu setzen und die Zusammenarbeit zwischen Zoos zu verstärken. Am Anfang müßte die Feststellung der gemeinsamen Stärken und Schwächen der Institutionen und die Bewertung von nationalen und internationalen Möglichkeiten für weitere Beiträge zum Naturschutz stehen.*

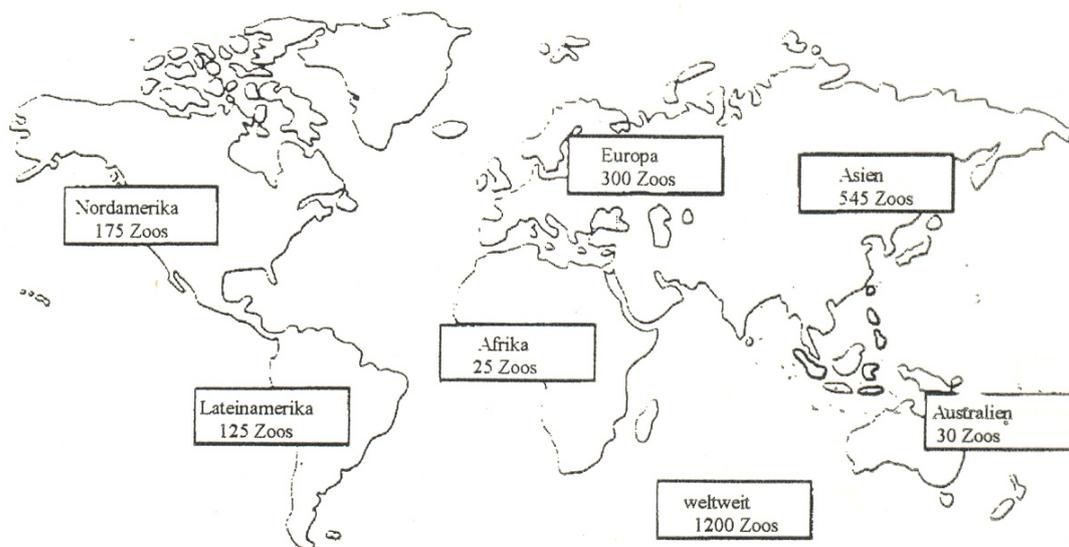
*Aktion 71 der „Globalen Biodiversitätsstrategie“ (1992) ruft zur „Stärkung der Zusammenarbeit von Institutionen innerhalb und außerhalb des Naturschutzes auf, zum Teil, um die Rolle von außenstehenden Einrichtungen bei der Wiedereinbürgerung von Arten, Wiederherstellung von Lebensräumen und Gesundheit von Lebensräumen zu verstärken“. Sie stellt fest, daß „auch Zoos weiter eine wichtige Rolle bei der Wiederansiedlung ausgerotteter Arten in der Wildnis spielen“. Und sie erkennt, daß „Aquarien ebenso zunehmend in den Naturschutz eingebunden werden“.*

*Artikel 9 der „Konvention über die biologische Vielfalt“ (1992) stellt fest: „ jede vertragschließende Gruppe sollte..., vorrangig, um in situ-Maßnahmen zu ergänzen (a) sich Maßnahmen des ex situ-Schutzes zu eigen machen...; (b) Einrichtungen des ex situ-Schutzes und der Erforschung von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen gründen und unterhalten...; (c) Maßnahmen für die Erholung und Gesundheit von gefährdeten Arten und ihrer Wiedereinbürgerung zu ergreifen...; (d) Bestände von biologischen Ressourcen aus natürlichen Lebensräumen für ex situ-Schutzbelange unterhalten...; und (e) bei der Bereitstellung finanzieller und anderer Hilfe für ex situ-Schutz zusammenarbeiten...“ Der „Guide to the Convention on Biological Diversity“ der IUCN von 1993 bemerkt, daß „ die Haupteinrichtungen für ex situ-Schutz von wilden Tierarten Zoos und Aquarien sind“.*

*\* Eine Definition von in situ und ex situ wird in Kapitel 2.3 gegeben.*

## Anhang 6: Weltverteilung der Zoos + Zooverbände

Verteilung von Zoos und Zooverbänden auf der Welt



Die Zahlen in der oben wiedergegebenen Karte schließen Zoos ein, die in nationalen und/oder regionalen Zooverbänden organisiert sind, und solche, von denen erwartet werden kann, daß sie in näherer Zukunft Mitglieder von solchen Verbänden werden. Nationale und regionale Zooverbände sind:

### Nordamerika

- Nationaler Verband in: Kanada
- Regionaler Verband für den Subkontinent: AAZPA (American Association of Zoological Parks and Aquariums) [heute: AZA American Zoo Association]

### Lateinamerika

- Nationale Verbände in: Brasilien, Kolumbien, Venezuela, Mexiko, Guatemala
- Regionaler Verband für Mittelamerika: AMAZOO (Association of Meso American Zoos)

### Europa

- Nationale Verbände in: Großbritannien, Schweden, Dänemark, Niederlande, Deutschland (plus Österreich und Schweiz), Tschechien/Slovakien, Polen, Italien, Frankreich, Spanien, Ungarn
- Regionaler Verband für ganz Europa: EAZA (European Association of Zoos and Aquaria)

### Afrika

- Regionaler Verband: PAAZAB (Pan African Association of Zoological Gardens, Aquariums and Botanic Gardens)

### Asien

- Nationale Verbände in: Pakistan, Indien, China, Japan, Indonesien, Thailand
- Regionaler Verband für Südostasien: SEAZA (South East Asian Zoo Association)

### Australasiatische Region

- Regionalverband für Australien und Neuseeland: ARAZPA (Australasian Regional Association of Zoological Parks and Aquaria)

## Anhang 7: Zoobesucherzahlen

### Zoobesucherzahlen

Die jährlichen Zahlen von Zoobesuchen sind unten für jeden Kontinent angegeben. Die Daten stammen aus dem International Zoo Yearbook (1990) und von nationalen und internationalen Zooverbänden. Sie beziehen sich weitgehend auf die organisierten oder möglicherweise organisierbaren Zoos, die in Kasten 3 aufgeführt sind.

Europa (einschließlich des europäischen Teils der ehemaligen UDSSR)		125 Millionen
Nordamerika		106 Millionen
Lateinamerika		
Mexiko	20	
Mittelamerika	5	
Brasilien	11	
Restliches Lateinamerika	25	
Gesamt		61 Millionen
Asien		
Japan	88	
China	140	
Restliches Asien	80	
Gesamt		308 Millionen
Afrika		
Nordafrika	10	
Restliches Afrika	5	
Gesamt		15 Millionen
Australien, Neuseeland		6 Millionen
<i>Geschätzte Zahl weltweit</i>		<i>619 Millionen</i>

Einige Beispiele für Besucherzahlen in typisch urbanen Gebieten im Verhältnis zur Bevölkerungszahl (einige Gebiete haben mehr als einen Zoo oder ein Aquarium):

	Bevölkerung des Gebietes	Zoobesucher
Chicago (3)	7,8 Millionen	7,3 Millionen
Boston (2)	2,7 Millionen	1,3 Millionen
Peking	5,0 Millionen	10,0 Millionen
Johannesburg	1,7 Millionen	0,6 Millionen
Amsterdam	0,8 Millionen	1,0 Millionen
Berlin (2)	5,0 Millionen	5,0 Millionen
Guatemala City	2,5 Millionen	1,0 Millionen
Jakarta	7,0 Millionen	2,0 Millionen
Tokyo (3)	10,0 Millionen	9,5 Millionen
Melbourne	2,0 Millionen	1,1 Millionen
Sao Paulo	11,0 Millionen	1,0 Millionen

## Konsensdokument

### Grundsätze zur verantwortungsvollen Zucht und Aufzucht von Zootieren



In Zoos gehaltene Wildtiere dürfen, im Sinne einer artgemässen Tierhaltung, in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert und in ihrer Leistungsfähigkeit nicht unterfordert werden. Das Fortpflanzungsverhalten liefert dafür einen entscheidenden Beitrag. Zootiere dürfen deshalb von der Fortpflanzung nicht generell ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Tierarten, unabhängig von ihrem emotionalen Stellenwert für den Menschen, er gilt aber nicht für jedes Individuum. Bei der Umsetzung dieses Grundsatzes kann es notwendig sein, einzelne Tiere in Anlehnung an natürliche Vorgänge angst- und schmerzlos zu töten. Dies wird nach innen und aussen offen kommuniziert.

1. Tiere sollen in Zoos unter artgemässen Bedingungen gehalten und betreut werden. Dazu gehört auch, dass die Tiere sich fortpflanzen können. Dies gilt für alle Tierarten, unabhängig von ihrem emotionalen Stellenwert für den Menschen; es kann allerdings nicht für jedes Individuum gelten.
2. Das Management der Fortpflanzung im Zoo soll sich an der Natur zu orientieren. In der Natur vermehren sich die Tiere grundsätzlich im Überschuss, wobei nicht jedes Individuum zur Fortpflanzung gelangt. Verschiedene Faktoren, wie Emigration und Immigration, Krankheit, Beutegreifer, Konkurrenz, Futterknappheit oder Klimaeinflüsse, regulieren die Bestandesgrössen. Dieser regulative Vorgang muss in verantwortungsvoller und tierschutzkonformer Weise auch im Zoo umgesetzt werden.
3. Zoos sind verpflichtet, die Grösse der Zoopopulationen bzw. der Bestände verantwortungsvoll zu steuern. Dies schliesst folgende Möglichkeiten ein:
  - a. Abgabe (ausschliesslich an artgemässe Tierhaltungen, bevorzugt an wissenschaftlich geleitete Zoos),
  - b. Entlassen in Semireservate,
  - c. Auswilderung im Rahmen koordinierter Artenschutzprojekte,
  - d. temporäre Verhinderung der Reproduktion.

Wenn keine dieser Massnahmen realisiert werden kann, ohne dabei Leiden für das Tier zu verursachen oder das Gruppenverhalten zu beeinträchtigen, sind einzelne Tiere angst- und schmerzlos zu töten. Solche, im Folgenden als „überzählig“ bezeichnete Tiere sind, wenn immer möglich, in den zoointernen Nahrungskreislauf einzubringen.

4. Anders als Pflanzen werden Tiere durch Moral und Gesetz besonders geschützt, weil sie leidensfähig sind (sog. pathozentrischer Tierschutz; gr. pathos = Leiden). Der pathozentrische Tierschutz schützt die ‚Lebensqualität der Tiere‘. Tierschutzethik und Tierschutzrecht schreiben aus diesem Grund vor, Tiere artgemäss zu halten und zu betreuen sowie ihre gegebenenfalls nötige Tötung in angst- und schmerzloser Form durchzuführen (z.B. unter Betäubung). Anders als Qualen und Leiden stellt der Tod selbst bzw. das ‚Tortsein‘ keinen

Schaden für das Tier, welches zu diesem Zeitpunkt bereits ‚nicht mehr ist‘, dar. Nicht vom Standpunkt des Tieres, das vom schnellen und unvorhergesehenen Tod überrascht wird, sondern vom Standpunkt des Menschen gibt es berechnete Einwände gegen Tiertötungen ohne ‚vernünftigen Grund‘ (sog. anthropozentrische Zusatzargumente; gr. anthropos = Mensch). Als Ergebnis einer Güterabwägung im Bereich dieser berechtigten anthropozentrischen Interessen, zu denen auch Natur- und Artenschutz zu zählen sind, verpflichten sich die Zoologischen Gärten, die Zahl der überzähligen Tiere so niedrig wie möglich zu halten und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die für den Erhalt gesunder Zoobestände und –populationen notwendigen Tiertötungen zu erklären.

5. Zur Entfaltung natürlichen Tierverhaltens und zur Vermeidung negativer Zuchtfolgen verlangt die nachhaltige Zucht von Zootieren tierartsspezifische Bestandesgrößen. Zum Selbsterhalt der Populationen sind daher gegebenenfalls fördernde bzw. einschränkende Zuchtmassnahmen nötig. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
  - a. Bei Tierarten, welche vor allem aus Artenschutzgründen gehalten werden, ermöglicht die Fortpflanzung die Erhaltung vitaler, für Wiederansiedlung geeigneter Bestände.
  - b. Fortpflanzung soll bevorzugt ermöglicht werden, je bereichernder diese für das Leben der Tiere ist (Werbung, Paarbindung, Mutter-Kind-Beziehung, Sozialisation der Jungen durch die Erwachsenen und umgekehrt). Die Möglichkeit zur Fortpflanzung rechtfertigt aber keine ansonsten mangelhafte Tierhaltung.
  - c. Wenn die Verhinderung der Fortpflanzung mit Leiden verbunden ist, so ist entweder auf die Fortpflanzungsverhinderung oder auf die Haltung zu verzichten.
  - d. Die angst- und schmerzfreie Tötung überzähliger Tiere soll in Annäherung an natürliche Prozesse zum Zeitpunkt sogenannter biologischer Schnittstellen, wie Geburt, Entwöhnung oder dem Verlassen des Familienverbands, erfolgen.
  - e. Reproduktionstechnologien können den Erhalt zahlenmässig subvitaler Populationen unterstützen. Dazu sind Methoden der assistierten Reproduktion zu erarbeiten. Die wissenschaftlich geführten Zoos unterstützen die Erforschung der Fortpflanzungsbiologie und damit auch die Möglichkeit einer schadens- und leidensfreien Regulation der Vermehrung (Gruppenmanagement, Kontrazeption, Sterilisation, künstliche Besamung, etc.).

# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 17. Dezember 2004

Teil II

491. Verordnung: Zoo-Verordnung  
[CELEX-Nr.: 31999L0022]

## 491. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen an Zoos (Zoo-Verordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, wird verordnet:

### Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten die Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos, mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung).

### Bewilligung und Schließung von Zoos

§ 2. (1) Die gemäß § 26 Abs. 1 TSchG erforderliche Bewilligung für die Haltung von Tieren in Zoos einschließlich jeder wesentlichen Änderung der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ist nach Maßgabe des § 23 TSchG zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass die Tierhaltung den Grundsätzen des § 13 TSchG und der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 und BGBl. II Nr. 486/2004, entspricht,
2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung der Tiere gesorgt ist,
3. die Tiere unter Bedingungen gehalten werden, mit denen den biologischen und Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird,
4. eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege und eine Betreuung durch eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen im Sinne dieser Verordnung sichergestellt ist,
5. der Zoo sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Menschenobhut, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum beteiligt,
6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume, durch den Zoo gefördert werden,
7. der Zoo dem Entweichen von Tieren vorbeugt, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern, mit Ausnahme der Haltung von einheimischen Vögeln mit der Möglichkeit zum Freiflug zum Zwecke der Wiedereinbürgerung oder Arterhaltung,
8. der Zoo ein von einem Tierarzt mit entsprechender Fach Erfahrung erstelltes, dem aktuellen tiergartenbiologischen und veterinärmedizinischen Wissensstand entsprechendes Programm der tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung umsetzt und
9. ein verantwortlicher Leiter bestellt wurde.

(2) Wird ein Zoo gänzlich oder teilweise geschlossen, hat der Bewilligungsinhaber dafür zu sorgen, dass die Tiere entweder in einer, den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung ent-

sprechenden Weise gehalten oder an Einrichtungen (Zoos, Tierschutzhäuser etc.) weitergegeben werden, welche diesen Anforderungen entsprechen. Ist es dem Bewilligungsinhaber innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, für eine den Tierschutzrechtsvorschriften entsprechende Haltung zu sorgen, so hat die Behörde gemäß § 26 Abs. 3 TSchG vorzugehen.

### Register

§ 3. Der Leiter des Zoos hat in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die im Zoo gehaltenen Tiere zu führen, das stets auf dem neuesten Stand zu halten ist. Diese Aufzeichnungen müssen nach dem Ausscheiden des Tieres aus dem Zoo mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

### Zoos der Kategorie A

§ 4. (1) Zoos der Kategorie A sind berechtigt, alle Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln sowie Wildtierarten ohne Einschränkung der Zahl und Art zu halten.

(2) Ein für den tiergartenbiologischen Bereich verantwortlicher Leiter gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 ist zu bestellen, der als Qualifikation ein abgeschlossenes Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder Veterinärmedizin verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Berufserfahrung in vergleichbaren Tierhaltungen vorweisen muss.

(3) Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von Tierpflegern, welche die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen oder eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration erfolgreich abgelegt haben, sowie eine ausreichende Anzahl von anderen Betreuungspersonen, zu erfolgen.

(4) Zoos der Kategorie A müssen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 erfüllen, sich mindestens jedoch

1. an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen,
2. an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und
3. am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und Aufzucht in Menschenobhut beteiligen.

(5) Zoos der Kategorie A sind berechtigt, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht an betriebsfremden geeigneten Standorten einzelne Wildtierarten zu halten.

### Zoos der Kategorie B

§ 5. (1) Zoos der Kategorie B sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 berechtigt, neben den Wildtierarten gemäß § 7 Abs. 1 bis zu 20 weitere Wildtierarten zu halten.

(2) Verfügt der gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 zu bestellende verantwortliche Leiter nicht über die in § 4 Abs. 2 geforderte Qualifikation, ist ein Betreuungsvertrag mit einer Person, die über die geforderte Qualifikation verfügt, abzuschließen. Dies kann auch ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002 in der geltenden Fassung, sein. Der Leiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich. Mit dem Antrag nach § 26 Abs. 1 TSchG ist das Haltungsprogramm eines einschlägig erfahrenen Zoologen oder Tierarztes vorzulegen.

(3) Die Betreuung der Tiere ist durch eine, im Verhältnis zum Tierbestand, ausreichend große Anzahl von Betreuungspersonen sicherzustellen. Die laufende Betreuung ist durch zumindest eine Person zu gewährleisten, die

1. Tierpfleger im Sinne des § 4 Abs. 1 ist oder
2. über eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule verfügt oder
3. eine aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration einer Ausbildung nach Z 2 als gleichwertig anerkannte oder als gleichwertig zu geltende Ausbildung absolviert hat oder
4. eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis unter der Anleitung und Aufsicht eines Tierpflegers gemäß § 4 Abs. 3 oder unter einem verantwortlichen Leiter für einen Zoo der Kategorie A vorweisen kann.

(4) Zoos der Kategorie B müssen mindestens eine der in § 2 Abs. 1 Z 5 angeführten Aufgaben erfüllen.

**Tiere, deren Haltung in Zoos der Kategorie B verboten ist oder besonderen Bewilligungskriterien unterliegt**

§ 6. (1) In Zoos der Kategorie B ist die Haltung folgender Säugetiere (Mammalia) verboten:

1. Kloakentiere (Monotremata), alle Arten;
2. Beuteltiere (Marsupialia), alle Arten, außer Bennettkänguru, Parmakänguru;
3. Insektenfresser (Insectivora), alle Arten, soweit sie nicht heimisch (wie zB Igel) sind;
4. Fledertiere (Chiroptera), alle Arten;
5. Riesengleiter (Dermoptera), alle Arten;
6. Spitzhörnchen (Tupaiaidae), alle Arten;
7. Herrentiere (Primates), alle Arten;
8. Nebengelenktiere (Xenarthra), alle Arten;
9. Schuppentiere (Pholidota), alle Arten;
10. Schleichkatzen (Viverridae), alle Arten;
11. Hyänen (Hyaenidae), alle Arten;
12. Hundartige Raubtiere (Canidae), alle Arten mit Ausnahme von Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) und Goldschakal (*Canis aureus*);
13. Großkatzen (Pantherini), alle Arten;
14. Kleinkatzen (Felini), alle Arten mit Ausnahme der Wildkatze (*Felis silvestris*) und des Luchses (*Lynx lynx*);
15. Gepard (*Acinonyx jubatus*);
16. Großbären (Ursidae), alle Arten mit Ausnahme des Braumbären (*Ursus arctos*);
17. Katzenbär (*Ailurus fulgens*);
18. Bambusbär (*Ailuropoda melanoleuca*);
19. Robben (Pinnipedia), alle Arten;
20. Wale (Cetacea), alle Arten;
21. Röhrenchenzähner (Tubulidentata), alle Arten;
22. Seekühe (Sirenia), alle Arten;
23. Nashörner (Rhinocerotidae), alle Arten;
24. Tapire (Tapiridae), alle Arten;
25. Flusspferde (Hippopotamidae), alle Arten;
26. Giraffen (Giraffidae), alle Arten;
27. Rüsseltiere (Proboscidea), alle Arten.

(2) Die für die Haltung von Vögeln, Reptilien und von Amphibien erforderliche Bewilligung ist nach Maßgabe des § 2 und nur dann zu erteilen, wenn die Tierarten eine Beziehung zur gegenwärtigen oder früheren heimischen Tierwelt haben oder üblicherweise gehalten werden.

(3) Zoos, in denen eine Anzahl an Tieren gehalten wird, die unbeschadet des § 6 Abs. 1 und 2 über den Umfang der Kategorie B gemäß § 5 Abs. 1 hinausgeht, oder die eine Spezialisierung auf eine Klasse der Reptilien, Amphibien oder Fische aufweisen, gelten als Zoos der Kategorie B, wenn der verantwortliche Leiter oder die gemäß § 5 Abs. 2 für die laufende Betreuung bestellte qualifizierte Person oder Institution die jeweils erforderlichen spezifischen tiergartenbiologischen Kenntnisse und Erfahrungsergebnisse über die gehaltenen Tierarten nachweisen kann.

(4) Auflagen gemäß § 23 Z 3 TSchG sind für Zoos, die unbeschadet des § 6 Abs. 1 und 2 den Umfang gemäß § 5 Abs. 1 übersteigen, in Bezug auf die zusätzlich erforderliche Betreuung der gehaltenen Tierarten unter Berücksichtigung der individuellen Betreuungserfordernisse der gehaltenen Tierarten zu erteilen.

**Zoos der Kategorie C**

§ 7. (1) Zoos der Kategorie C sind berechtigt, folgende Wildtierarten zu halten:

1. Schalenwild, Przewalskipferde, Wisente, Bisons, Mährenspringer, Thare, Schraubenziegen, Bezoarziegen, Hirschziegentantilopen, Nilgauantilopen, Steinböcke und Axishirsche, Kamelartige
2. Streifenhörnchen, Präriehunde, Nutrias, Pampashasen, Europäisches Murmeltier,
3. Steinmarder, Iltis, Europäischer Dachs, Waschbär, Marderhund, Rotfuchs, Europäische Wildkatze, Europäischer Luchs,
4. Bennettkänguru, Parmakänguru,

5. europäische Eulen, europäische Greifvögel außer Wander-, Würg-, Gerfalke, Sperber und Habicht, europäische Arten von Enten, Gänsen und Schwänen, Nandus, Emus, europäische Krähenvögel, Jagd-, Ohr-, Glanz-, Gold-, Silber-, Diamant- und Königsfasan, Rothuhn, Steinhuhn, Wachtel, Pfau, Weiß- und Schwarzstorch,
6. Süßwasserfische.

(2) Die Betreuung der Tiere ist durch eine, im Verhältnis zum Tierbestand, ausreichend große Anzahl von Betreuungspersonen sicherzustellen. Die laufende Betreuung ist durch zumindest eine Person zu gewährleisten, die

1. Tierpfleger im Sinne des § 4 Abs. 1 ist oder
2. über eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule verfügt oder
3. eine aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration einer Ausbildung nach Z 2 als gleichwertig anerkannte oder als gleichwertig zu geltende Ausbildung absolviert hat oder
4. eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis unter der Anleitung und Aufsicht eines Tierpflegers gemäß § 4 Abs. 3 oder unter einem verantwortlichen Leiter für einen Zoo der Kategorie A vorweisen kann.

(3) Zoos der Kategorie C müssen mindestens eine der in § 2 Abs. 1 Z 5 angeführten Aufgaben erfüllen.

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 8. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

#### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Tierschutzgesetz, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.

(2) Für die Anforderungen an die Leitung nach § 4 Abs. 2 für bestehende Zoos gilt § 44 Abs. 11 TSchG sinngemäß.

(3) Für bestehende Anlagen gilt unbeschadet des Abs. 4 § 44 Abs. 5 Z 1 TSchG.

(4) Zoos, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes einen Tierbestand betreuen, welcher der Zookategorie A zuzurechnen ist, können unter der bisherigen Leitung, auch wenn diese den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht, weitergeführt werden, wenn keine neuen Tierarten der Kategorie A aufgenommen werden.

#### **Umsetzungshinweis**

§ 10. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 9.4.1999 S. 24, in österreichisches Recht umgesetzt.

**Rauch-Kallat**